

2063/AB
vom 20.07.2020 zu 2055/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.391.986

Wien, am 20. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Thomas Drozda, Genossinnen und Genossen haben am 20. Mai 2020 unter der Nr. **2055/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einschränkung der Pressefreiheit“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Haben Sie Kenntnis von den Vorfällen vom 7. März 2020?*
 - a. *Wenn ja, welche polizeiliche Stelle wurde mit der Nachverfolgung des Falls betraut?*
 - b. *Welche Kompetenzen hat diese Stelle in Hinblick auf Konsequenzen von polizeilichem Fehlverhalten?*
 - c. *Was hat die Abklärung in diesem konkreten Fall ergeben?*
 - d. *Sind Verfahren in Gang gesetzt worden?*
 - i. *Bitte um Auflistung und Beschreibung.*
 - e. *Welche Konsequenzen hatte das genannte Fehlverhalten des Polizisten für ihn in diesem konkreten Fall?*
 - f. *Welche Konsequenzen hatte das genannte Fehlverhalten des Polizisten für die EinsatzleiterInnen in diesem konkreten Fall?*
 - g. *Welche Konsequenzen hatte das genannte Fehlverhalten des Polizisten für die befehlsgebenden Offiziere in diesem konkreten Fall?*

- *Welche polizeiliche Stelle wurde mit der Nachverfolgung des Ergebnisses der Maßnahmenbeschwerde zum beschriebenen Fall vom 9. September 2017 betraut?*
 - a. *Welche Kompetenzen hat diese Stelle in Hinblick auf Konsequenzen von richterlich bestätigten Maßnahmenbeschwerden?*
 - b. *Sind interne Verfahren in Gang gesetzt worden?*
 - i. *Bitte um Auflistung und Beschreibung.*
 - c. *Welche Konsequenzen hatte das Ergebnis des Verfahrens für den Polizisten in diesem konkreten Fall?*
 - d. *Welche Konsequenzen hatte das Ergebnis des Verfahrens für die Einsatzleiterinnen in diesem konkreten Fall?*
 - e. *Welche Konsequenzen hatte das Ergebnis des Verfahrens für die befehlsgebenden Offiziere/Offizierinnen in diesem konkreten Fall?*

Die Vorfälle sind bekannt. Hinsichtlich eines möglichen Abdrängens eines Journalisten am 7. März 2020 kam es zu einer Maßnahmenbeschwerde unter entsprechender Aktenanlegung. Bezüglich des angeführten Ereignisses mit einem Polizeidiensthund besteht ebenfalls ein separater Akt über eine Zwangsmittelanwendung.

Zur Klarstellung darf angemerkt werden, dass sich - entgegen der Ausführungen in der Präambel der gegenständlichen Anfrage - beide Vorfälle nicht am Karlsplatz, sondern am Dr. Karl Lueger-Platz in 1010 Wien ereignet haben.

Maßnahmenbeschwerden fallen entsprechend der Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung der Landespolizeidirektion Wien in den Zuständigkeitsbereich des Referats Rechtsangelegenheiten. Nachverfolgungen hinsichtlich strafrechtlicher Verdachtsmomente erfolgen durch das sachlich zuständige Referat Besondere Ermittlungen, hinsichtlich dienst- und disziplinarrechtlicher Vorfälle durch das sachlich zuständige Referat Disziplinarangelegenheiten.

Das Referat Disziplinarangelegenheiten ergreift disziplinarrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes. Das Referat Besondere Ermittlungen greift Verdachtmomente hinsichtlich eines strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens auf und leitet diese an die Staatsanwaltschaft zur dortigen Würdigung weiter.

Die Maßnahmenbeschwerde betreffend den monierten Vorfall vom 7. März 2020 ist derzeit beim Verwaltungsgericht Wien anhängig. Ein allfälliges Fehlverhalten konnte somit bis dato nicht festgestellt werden. Die Zwangsmittelanwendung wurde von der Landespolizeidirektion Wien auf Grundlage des Waffengebrauchsgesetzes 1969 als

rechtlich zulässig und gesetzeskonform erachtet. Die Staatsanwaltschaft Wien hat mangels Anfangsverdachts (§ 1 Abs. 3 StPO) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abgesehen. Ein polizeiliches Fehlverhalten lag nicht vor. Es kam zu keinen dienst-, disziplinar- oder strafrechtlichen Konsequenzen für die Beamten, die Einsatzleiter sowie die Offiziere.

Hinsichtlich des Polizeieinsatzes vom 9. September 2017 kam es zu keinen dienst-, disziplinar- oder strafrechtlichen Konsequenzen. Mit sämtlichen an diesen Einsatz teilnehmenden Bediensteten wurde allerdings ein sensibilisierendes Gespräch geführt. Dieser Polizeieinsatz wird zudem auch für die fortlaufenden Schulungen der Bediensteten herangezogen.

Zur Frage 3:

- *Laut Regierungsprogramm soll eine unabhängige Behörde geschaffen werden, die im Fall von Misshandlungsvorwürfen gegen Polizisten und Polizistinnen ermitteln soll. Diese soll außerhalb des Innenministeriums angesiedelt werden.*
 - a. *Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich einer Einsetzung dieser Behörde?*
 - b. *Wo soll diese Behörde angesiedelt werden?*
 - c. *Wie soll diese Behörde ausgestattet werden?*
 - d. *Wie viele Planstellen sind vorgesehen?*
 - e. *Mit welchem fachlichen Hintergrund sollen dieser Planstellen besetzt werden?*
 - f. *Welche Rechte sollen dieser Behörde eingeräumt werden?*
 - g. *Wird dieser Behörde Weisungsfreiheit eingeräumt?*

Dieses Vorhaben befindet sich in der Projektphase, weshalb im Sinne der bestmöglichen Entwicklungsobjektivität von einer anfragespezifischen Beantwortung Abstand genommen werden muss. Im derzeitigen Stadium des Projektes hätte jegliche Auskunft spekulativen Charakter und wäre überdies eine Quelle für Einflussnahmen.

Zur Frage 4:

- *Werden Polizistinnen und Polizisten im Rahmen ihrer Ausbildung auf den korrekten Umgang mit Journalistinnen und Journalisten sensibilisiert?*
 - a. *Wenn ja, wie werden sie in ihrer Ausbildung zum Thema Pressefreiheit unterrichtet?*
 - i. *Bitte konkrete Informationen zu Form und Inhalt.*
 - b. *Wenn ein Fehlverhalten eines Beamten oder einer Beamtin dokumentiert wurde, beispielsweise durch ein Video, das die Öffentlichkeit erreicht, gibt es dann eine Nachschulung zum Thema?*

- i. *Wenn ja, wie sieht so eine Nachschulung konkret aus?*
- ii. *Wenn ja, wird auch die Einsatzleitung nachgeschult?*
- iii. *Wenn ja, werden auch die befehlsgebenden Offiziere/Offizierinnen nachgeschult?*
- iv. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Grundausbildungen der österreichischen Polizistinnen und Polizisten gliedern sich in die Polizeigrundausbildung (Basisdienst), in den Grundausbildungslehrgang für dienstführende Exekutivbedienstete (mittleres Management) und in den Grundausbildungslehrgang für leitende Exekutivbedienstete (Offiziersdienstgrade). Durch die Sicherheitsakademie erfolgt die Wissensvermittlung für das zukünftige Aufgabengebiet. In der Polizeigrundausbildung erfolgt im Ausbildungsmodul „Verfassungsrecht und Europäische Union“ die Vermittlung der Grundlagen des Österreichischen Verfassungsrechts. Dazu gehören auch das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, welches auch die Grundlage für die Pressefreiheit bildet. Diese Ausbildung findet in Form eines Vortrages unter Einbindung der Auszubildenden im Klassenverbund durch einen hauptamtlichen Lehrenden des Exekutivdienstes statt. Im Grundausbildungslehrgang für dienstführende Exekutivbedienstete findet im Bereich „Verfassungsrecht“ eine Vertiefung statt und im Ausbildungsmodul „Public Relations“ wird vorwiegend von Bediensteten der regionalen Büros für Öffentlichkeitsarbeit der Landespolizeidirektionen ein Vortrag gestaltet. Hier wird die geltende Vorschriftenlage hinsichtlich der Medienarbeit vorgetragen, dessen Grundlage das Legalitätsprinzip, die unions- sowie verfassungsrechtlichen Grund- und Freiheitsrechte, die Menschenrechte, wie insbesondere die Freiheit der Meinungsäußerung, die auch das Recht der Medien auf Informationsbeschaffung umfasst, und das Grundrecht auf Datenschutz ist. Der Grundausbildungslehrgang für leitende Exekutivbedienstete umfasst zum Großteil das Bachelorstudium „Polizeiliche Führung“. Dort finden weiterführende und vertiefende Lehrveranstaltungen zur verpflichtenden Teilnahme unter Verantwortung der Fachhochschule Wr. Neustadt, zum Beispiel zu den Themen „Verfassung und Behördenorganisation“, „Menschenrechte“ und „Medien und Öffentlichkeitsarbeit“, statt.

Zur Frage 5:

- *Kommt der rechtlich korrekte Umgang mit Journalistinnen und Journalisten in Einsatzvorschriften oder Dienstanweisungen vor?*
 - a. *Wenn ja, bitte um konkrete Beispiele, wie genau dieses Thema hier jeweils kommuniziert wird.*
 - b. *Wenn nein, warum nicht.*

c. *Werden Einsatzvorschriften oder Dienstanweisungen dementsprechend nach verlorenen Maßnahmenbeschwerden angepasst?*

Die Öffentlichkeitsarbeit im Bundesministerium für Inneres ist erlaßmäßig für die interne und externe Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Inneres und der nachgeordneten Behörden und Dienststellen geregelt. Unter anderem findet sich in diesem Erlass auch die Passage: „Medienmitarbeiterinnen/Medienmitarbeiter dürfen, sofern es sich um den öffentlichen Raum handelt, am Ort von Amtshandlungen anwesend sein, wenn sie die Tätigkeit der Organe nicht behindern und die Privatsphäre von Betroffenen nicht verletzen (§ 38 SPG)“. Ergänzend umfasst auch die Richtlinie für das Führungssystem der Sicherheitsexekutive in besonderen Lagen eine korrespondierende Vorgehensweise in Katastrophenfällen und bei Großereignissen.

Wesentliche Grundlagen für die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Inneres sind das Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG), die unions- sowie verfassungsrechtlichen Grund- und Freiheitsrechte, die Menschenrechte, wie insbesondere die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK, Art. 11 EU-GRC), die auch das Recht der Medien auf Informationsbeschaffung umfasst, und das Grundrecht auf Datenschutz (§1 DSG).

In den Dienstanweisungen und Einsatzvorschriften der Landespolizeidirektionen werden Bezug habende Gesetzes-, Erlass- und Richtlinieninhalte des Bundesministeriums für Inneres entsprechend berücksichtigt und umgesetzt, selbstverständlich können diese im Bedarfsfall angepasst werden.

Zur Frage 6:

- *Das Video, das die Behinderung des Journalisten am 19. April 2020 zeigt, wurde auch der LPD Wien zur Kenntnis gebracht. Diese versprach via Twitter am 21. April 2020 "das Video zur Abklärung an die zuständige Stelle weiterzuleiten".*
 - a. *Welche polizeiliche Stelle ist hierfür zuständig?*
 - b. *Welche Kompetenzen hat diese Stelle in Hinblick auf Konsequenzen von polizeilichem Fehlverhalten?*
 - c. *Was hat die Abklärung in diesem konkreten Fall ergeben?*
 - d. *Sind Verfahren in Gang gesetzt worden?*
 - i. *Bitte um Auflistung und Beschreibung.*
 - e. *Welche Konsequenzen hatte das genannte Fehlverhalten des Polizisten für ihn in diesem konkreten Fall?*

Beschwerden fallen in den Zuständigkeitsbereich des Referat Bürgerinformation. Dieses Referat hat keine originären Kompetenzen im Hinblick auf ein etwaiges polizeiliches Fehlverhalten. Bei Vorliegen von Verdachtsmomenten in Bezug auf ein dienst-, disziplinar- oder strafrechtliches Fehlverhalten ergibt sich die Zuständigkeit des Referates Besondere Ermittlungen bzw. des Referates Disziplinarangelegenheiten.

Am 19.04.2020 kam es vor dem Polizeianhaltezentrum Roßauer Lände zu einer unangemeldeten Demonstration, welche untersagt wurde. Gemäß vorliegendem Aktenmaterial wollte der beanstandete Beamte verhindern, dass sich mehrere beteiligte Personen unbemerkt entfernen. Laut den Angaben des betroffenen Beamten wurde die Person mit dem Fotoapparat hierbei nicht als Pressevertreter erkannt. Der Vorfall zog letztendlich keine dienst-, disziplinar- oder strafrechtlichen Konsequenzen nach sich, es wurde jedoch ein schulendes und sensibilisierendes Gespräch durch den Vorgesetzten geführt.

Zur Frage 7:

- *Bei der Pressekonferenz im Bundeskanzleramt am 21. April 2020 wurde versichert, dass die Pressefreiheit "weiterhin mit allen erdenklichen Kräften" geschützt werden solle.*
 - a. *Welche konkreten Pläne des Bundesministeriums für Inneres liegen vor, um dem Fehlverhalten der jener Kritik zugrunde liegt, die im Rahmen des Umgangs der Polizei mit einer Sicherstellung der ungestörten Arbeit von Journalistinnen und Journalisten vermehrt laut wird, entgegenzuwirken?*
 - b. *Bitte um Auflistung eines Handlungskatalogs inklusive eines zeitlichen Umsetzungsplans.*

Die Presse- und Medienfreiheit ist ein wesentlicher Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft. Dem Bundesministerium für Inneres ist daher ein professioneller, kooperativer Umgang mit allen Medien wichtig. Dies gilt selbstverständlich auch für den Umgang mit Journalistinnen und Journalisten. Es werden daher laufend geeignete Maßnahmen, z.B. Sensibilisierung von Bediensteten, interne Schulungen, Anpassungen von Erlässen, Richtlinien und Dienstanweisungen, bis hin zur Befassung der zuständigen Stellen bei dienst-, disziplinar oder gar strafrechtlich relevanten Verdachtsmomenten, gesetzt.

Karl Nehammer, MSc

